

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

| hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin de | es Verfas- |
|---|------------|
| sungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Matthias Grünberg, die | Richterin |
| Simone Herberger und die Richter Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Stepha | an Thuge, |
| Arnd Uhle und Andreas Wahl | |
| | |
| | |

beschlossen:

am 24. Juli 2020

der Frau F.,

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

T.

Mit ihrer am 25. Mai 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Anwendung der bis zum 14. Mai 2020 geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30. April 2020 (SächsGVBl. S. 186).

Die Beschwerdeführerin sieht sich, ebenso wie ihre – namentlich nicht benannte – Tochter, in ihren in der Sächsischen Verfassung niedergelegten Grundrechten verletzt. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nach § 28 IfSG seien nicht erfüllt, weil beide nicht der dort genannten Personengruppe zuzuordnen seien. Die Verfassungsbeschwerde sei wegen Eilbedürftigkeit und wegen fehlender Verwerfungskompetenz der Instanzgerichte schon vor Erschöpfung des Rechtswegs zulässig.

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat zum Verfahren Stellung genommen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis gegeben.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Möglichkeiten fachgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutzes nicht erschöpft sind (vgl. hierzu bereits SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 73-IV-20) und sie zudem den Begründungsanforderungen der § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG nicht genügt. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, welche Bestimmung der angegriffenen Regelung mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen ihrer Auffassung nach kollidieren könnte.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Thuge

| gez. Munz | gez. Berlit | gez. Grünberg |
|----------------|--------------|---------------|
| | | |
| gez. Herberger | gez. Schurig | gez. Strewe |
| | | |

gez. Uhle

gez. Wahl